

## Entwurf

### Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Bestellung eines oder einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung des Landkreises Schweinfurt

Der Landkreis Schweinfurt erlässt aufgrund von Art. 19 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 1 und § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998 S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung.

#### § 1

##### Berufung / Rechtsstellung

- (1) Der bzw. die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung wird vom Landrat des Landkreises Schweinfurt aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes berufen. Er bzw. sie ist in dieser Funktion direkt dem Landrat unterstellt.
- (2) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter wird mit einem Zeitkontingent von fünf Wochenstunden für die Tätigkeit als Beauftragter bzw. Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung freigestellt.

#### § 2

##### Aufgaben

- (1) Der bzw. die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung trägt durch seine bzw. ihre Tätigkeit dazu bei, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu verwirklichen und die Akzeptanz der Menschen mit Behinderung auf eine breite gesellschaftliche Basis zu stellen. Er bzw. sie wirkt dazu an der politischen Willensbildung mit.
- (2) Der bzw. die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung hat im einzelnen folgende Aufgaben, soweit sie nicht durch den Geschäftsverteilungsplan anderen Organisationseinheiten des Landratsamtes Schweinfurt zugewiesen sind:
  - a) Beratung des Kreistages, dessen Gremien und der Verwaltung in Fragen der Arbeit für Menschen mit Behinderung
  - b) Ansprechpartner- und Koordinierungsfunktion für Verbände für Menschen mit Behinderung
  - c) Benennung der zuständigen Stellen bei Anfragen von Landkreisbürgerinnen und Landkreisbürgern
  - d) Begutachtung der Barrierefreiheit des Landratsamtes und der Verwaltungstätigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften
  - e) Stellungnahmen in gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren

- f) Vertretung des Landkreises in Belangen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gegenüber vorgesetzten Behörden
- (3) Der bzw. die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung fördert den Austausch mit den gemeindlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bestellung eines Behindertenbeauftragten für den Landkreis Schweinfurt vom 01.01.2004 außer Kraft.